

42-641.1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG im Zusammenhang mit der Schaffung von Erweiterungsflächen für den Ausbau der Kläranlage Waldkirchen mit Errichtung einer Retentions- und Flutmulde an der Erlau durch die Stadt Waldkirchen**

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1, § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Stadt Waldkirchen hat mit Schreiben vom 13.09.2023 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG im Zusammenhang mit der Schaffung von Erweiterungsflächen für den Ausbau der Kläranlage Waldkirchen mit Errichtung einer Retentions- und Flutmulde an der Erlau (Gewässer II. Ordnung) beantragt.

Durch die geplante Erweiterung der Kläranlage Waldkirchen und den damit notwendigen Aufschüttungen geht aufgrund der Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet Retentionsraum verloren. Im Zuge dessen ist daher geplant, den Retentionsraumausgleich durch die Anlage einer Retentions- und Flutmulde auszugleichen.

Diese Maßnahme stellt ein Ausbauvorhaben im Sinne der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG dar, für welches eine **allgemeine Vorprüfung** im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

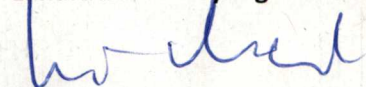
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 10.01.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau



Höcherl

Regierungsdirektor